

Promotionsordnung des Fachbereichs Biologie der Universität Hamburg

Vom 9. Februar 1999

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 1. Juni 1999 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie am 9. Februar 1999 auf Grund von § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 2. Juli 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 95, 98), beschlossene nachstehende Promotionsordnung des Fachbereichs Biologie der Universität Hamburg nach Stellungnahme des Akademischen Senats nach § 137 HmbHG genehmigt:

Promotionsordnung des Fachbereichs Biologie der Universität Hamburg

Vom 9. Februar 1999

§ 1

Ordentliches Promotionsverfahren

(1) Der Fachbereich Biologie der Universität Hamburg verleiht im ordentlichen Promotionsverfahren den akademischen Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) auf Grund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) (§ 6) und eines öffentlichen Vortrages mit anschließender Diskussion (Disputation) (§ 10) in Biologie, Holzwirtschaft und Biochemie/Molekularbiologie. Zuständig für die formale Durchführung des Verfahrens ist der Promotionsausschuß (§ 3). Die Durchführung der Prüfungen und die Bewertung der Leistungen obliegen dem jeweiligen Prüfungsausschuß (§ 8).

(2) Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.

§ 2

Außerordentliche Promotion

(1) In Anerkennung hervorragender Leistungen in den im Fachbereich Biologie der Universität Hamburg vertretenen Fächern kann der Fachbereich Biologie auf Grund eines mit der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefaßten Beschlusses des Fachbereichsrates den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) verleihen.

(2) Die außerordentliche Promotion wird durch die Überreichung einer Urkunde vollzogen, in der die Verdienste der geehrten Person hervorgehoben werden.

§ 3

Promotionsausschuß

(1) Im Fachbereich Biologie wird ein Promotionsausschuß gebildet. Der Promotionsausschuß ist ein ständiger Ausschuß des Fachbereichs und bearbeitet alle mit dem ordentlichen Promotionsverfahren zusammenhängenden Fragen. Der Ausschuß überprüft insbesondere die Erfüllung der Voraussetzungen für ein Promotionsvorhaben, entscheidet über die Zulassung zur Promotion und über die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse. Der Promotionsausschuß sorgt für einen zügigen Ablauf der Promotionsverfahren. Für die Ausführung der Beschlüsse ist die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses verantwortlich.

(2) Dem Promotionsausschuß gehören vier Professorinnen oder Professoren, eine promovierte Dozentin oder ein Dozent, eine Hochschulassistentin oder ein Hochschulassistent und eine Studentin oder ein Student an. Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Ist ein stimmberechtigtes Mitglied des Promotionsausschusses Gutachterin bzw. Gutachter in einem Promotionsverfahren, so nimmt ihr oder sein Stellvertreter dessen Funktion als Mitglied des Promotionsausschusses wahr. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fachbereichsrat für zwei Jahre benannt.

(3) Der Promotionsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Fachbereichsrat zu genehmigen ist. Die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden wählt der Ausschuß aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren. Die in den Promotionsausschuß gewählten Professorinnen und Professoren sollen die wichtigsten Fachgebiete des Fachbereichs Biologie repräsentieren.

§ 4

Voraussetzungen für die Anmeldung eines Promotionsvorhabens

(1) Voraussetzung für die Anfertigung einer Dissertation im Fachbereich Biologie ist im Regelfall eine bestandene Diplomprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule in Biologie oder Holzwirtschaft oder im Studienfach Biochemie/Molekularbiologie oder die bestandene wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an der Oberstufe Allgemeinbildender Schulen (Staatsexamen mit Hausarbeit in Biologie). Die Bewerberin bzw. der Bewerber muß die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit erkennen lassen.

(2) Bei Vorlage von Diplomzeugnissen anderer naturwissenschaftlicher Fächer oder äquivalenter Abschlüsse kann der zuständige Promotionsausschuß diese entweder als gleichwertig anerkennen oder zusätzliche Prüfungsaufgaben in Anlehnung an die Diplomprüfungsordnung für Biologie, Holzwirtschaft oder Biochemie/Molekularbiologie erteilen.

(3) In allen anderen Fällen kann der Promotionsausschuß vor der Zulassung zur Anfertigung einer Dissertation zusätzliche Leistungen in Anlehnung an die Diplomprüfungsordnungen verlangen. Dies gilt auch für Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen.

(4) Vorzulegen ist weiterhin eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg die Bewerberin bzw. der Bewerber sich bereits anderweitig um den Doktorgrad beworben hat.

(5) Vor Beginn der Arbeit ist von der Bewerberin bzw. dem Bewerber und der Betreuerin bzw. dem Betreuer sicherzustellen, daß ein geeigneter Arbeitsplatz vorhanden ist. Gleichzeitig teilt die Betreuerin bzw. der Betreuer gemeinsam mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber über den Fachbereich dem Promotionsausschuß das geplante Thema mit.

(6) Bei interdisziplinären Dissertationen, bei denen zu einem Teil der Fachbereich Biologie zuständig ist, wird der Promotionsausschuß versuchen, eine Einigung über die Zuständigkeit und Durchführung des Promotionsverfahrens mit den anderen betroffenen Fachbereichen herbeizuführen. Wird keine Einigung erzielt, teilt der Promotionsausschuß dies der Bewerberin bzw. dem Bewerber, der Betreuerin bzw. dem Betreuer und dem Ausschuß für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs des Akademischen Senats mit und benennt zugleich das nach seiner Meinung angemessene Verfahren.

(7) Der Promotionsausschuß soll spätestens drei Monate nach Eingang der Meldung des Promotionsvorhabens der Bewerberin bzw. dem Bewerber, der Anleiterin bzw. dem Anleiter eine Mitteilung über die Zuständigkeit des Fachbereichs machen, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anmeldung des Promotionsvorhabens bestätigen und die Durchführung des Promotionsvorhabens vom Fachbereich Biologie gewährleisten.

§ 5

Anfertigung der Dissertation

(1) Eine Dissertation wird mit Betreuung angefertigt.

(2) Die Betreuung erfolgt im Regelfall durch eine hauptamtlich am Fachbereich tätige Professorin oder einen Professor bzw. ein habilitiertes hauptamtliches Mitglied des Fachbereichs Biologie. Als hauptamtliche Mitglieder im Sinne dieser Promotionsordnung gelten auch die in § 8 Absatz 4 HmbHG genannten Personen. Außerdem können die nicht hauptamtlich dem Fachbereich Biologie angehörenden Habilitierten, die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren anderer Fachbereiche und deren weitere habilitierte Mitglieder auf Antrag vom Fachbereichsrat Biologie als Betreuerinnen bzw. Betreuer zugelassen werden. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann die Betreuerin bzw. den Betreuer vorschlagen.

§ 6

Dissertation

(1) Die Dissertation dient dem Nachweis der Befähigung zur vertieften selbständigen Forschung. Sie entsteht in der Regel auf empirischer Grundlage und muß neue wissenschaftliche Ergebnisse erbringen.

(2) Die Dissertation muß eine Forschungsrichtung der Fächer Biologie, Holzwirtschaft oder Molekularbiologie/Biochemie betreffen.

(3) Die Dissertation ist in der Regel als Einzelschrift anzufertigen und vorzulegen. Werden bereits veröffentlichte oder zum Druck angenommene Arbeiten als kumulative Dissertationsleistung eingereicht, so müssen diese insgesamt den Anforderungen nach § 6 Absätze 1 und 2 sowie 4 entsprechen und einem einzigen Forschungsschwerpunkt zuzurechnen sein. Bei gemeinsamen Publikationen ist der Eigenanteil nachzuweisen. Die inhaltliche Zusammengehörigkeit ist durch eine separat beizugebende Darstellung des Standes der Forschung und der eigenen Beiträge zu dokumentieren.

(4) Dissertationen oder ihr vergleichbare Leistungen nach Absatz 3 sind in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen und Auflagen entscheidet der Promotionsausschuß.

§ 7

Antrag auf Annahme der Dissertation und Zulassung zur Disputation

(1) Der Antrag ist schriftlich an die Dekanin bzw. den Dekan des Fachbereichs zu richten, die bzw. der ihn an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses weiterleitet. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) vier gebundene Exemplare der Dissertation,
- b) ein tabellarischer Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung der wissenschaftlichen Ausbildung,
- c) Zeugnisse über abgelegte Prüfungen oder gegebenenfalls die Bescheinigungen über die erfüllten Auflagen gemäß § 4 Absätze 1 oder 2,
- d) eine eidesstattliche Versicherung darüber, daß die Arbeit selbständig angefertigt worden ist, die Bewerberin bzw. der Bewerber die wörtlich oder inhaltlich aus anderen Quellen übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat und die Inanspruchnahme fremder Hilfen namentlich aufgeführt hat,
- e) von der Bewerberin bzw. dem Bewerber bereits veröffentlichte wissenschaftliche Arbeiten.

§ 8

Prüfungsausschuß

(1) Nach Erfüllung der in § 7 genannten Voraussetzungen wird der für das Verfahren zuständige Prüfungs-

ausschuß durch den Promotionsausschuß eingesetzt. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann Mitglieder des Prüfungsausschusses vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Funktion mit. Lehnt die Bewerberin bzw. der Bewerber binnen zwei Wochen ein Prüfungsausschußmitglied wegen Besorgnis der Befangenheit ab, so entscheidet der Promotionsausschuß nach Anhörung des abgelehnten Mitgliedes des Prüfungsausschusses und der Bewerberin bzw. des Bewerbers über die weitere Nominierung.

(2) Dem zuständigen Prüfungsausschuß gehören in der Regel fünf Mitglieder an. Das sind die bzw. der vom Promotionsausschuß bestimmte Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Dissertationsgutachterinnen und -gutachter sowie die Disputationsgutachterinnen und -gutachter. Diese Mitglieder sind entweder Professorinnen bzw. Professoren oder Personen gemäß § 5 Absatz 2 dieser Ordnung. Die bzw. der Vorsitzende muß hauptamtliches Mitglied des Fachbereiches Biologie sein. Eine bzw. einer der Dissertationsgutachterinnen bzw. -gutachter ist die Betreuerin bzw. der Betreuer der eingereichten Dissertation. Gehört die Betreuerin bzw. der Betreuer nicht dem Fachbereich Biologie an, muß die andere Dissertationsgutachterin bzw. der andere Dissertationsgutachter Mitglied des Fachbereichs Biologie sein oder die Venia legendi von ihm erhalten haben. Einer der Disputationsgutachterinnen bzw. -gutachter muß hauptamtliches Mitglied des Fachbereiches Biologie sein. Der Prüfungsausschuß kann zur Disputation fachkundige Fragestellerinnen und Fragesteller einladen.

(3) Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Ablehnung oder Annahme der Promotionsleistungen sowie deren Bewertung einschließlich Gesamtenotung unter maßgeblicher Berücksichtigung aller Gutachten. Fragestellerinnen bzw. Fragesteller können zur Entscheidungsfindung des Prüfungsausschusses angehört werden. Für die Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmen aller Prüfungsausschußmitglieder erforderlich.

(4) Die bzw. der Prüfungsausschußvorsitzende gibt die Entscheidungen des Prüfungsausschusses der Promovendin bzw. dem Promovenden, dem Promotionsausschuß und dem Fachbereichsrat zur Kenntnis. Bei begründeter Vermutung eines Verfahrensfehlers kann der Fachbereichsrat die Angelegenheit zur nochmaligen Beratung und Entscheidung an den Prüfungsausschuß zurückverweisen.

§ 9

Das Begutachtungsverfahren der Dissertation

(1) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll dafür sorgen, daß die Gutachten im Regelfall nach einem, spätestens aber drei Monaten nach der Antragstellung auf Annahme der Dissertation vorliegen.

(2) Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann vom Promotionsverfahren zurücktreten, bevor das erste Gutachten beim Fachbereich eingegangen ist. Ein späterer Rücktritt hat zur Folge, daß die Dissertation als abgelehnt gilt.

(3) Die Gutachterinnen und Gutachter geben jede bzw. jeder ein schriftlich begründetes Urteil über die Dissertation ab, das durch eine der folgenden Noten zusammenzufassen ist:

sehr gut (1)

gut (2)

befriedigend (3)

ungenügend (4)

Zwischenwerte zur differenzierten Beurteilung der Arbeit sind dadurch zu bilden, daß die vollen Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Dabei sind die Noten 0,7, 3,3 und 3,7 ausgeschlossen.

(4) Die Arbeit kann auf übereinstimmenden Vorschlag der Gutachterinnen und Gutachter durch den Prüfungsausschuß zur Umarbeitung an die Bewerberin bzw. den Bewerber zurückgegeben werden. Der Vorgang ist dem Promotionsausschuß mitzuteilen. Die Änderungen im Rahmen der Umarbeitung müssen klar umrissene, präzise formulierte Gegenstände bzw. Fragestellungen betreffen und sollten nicht zu einer wesentlichen Änderung der Arbeit führen. Nach Vorlage der neuen Fassung wird das gleiche Verfahren wie zuvor angewandt. Die neuen Gutachten dürfen keine Änderungswünsche enthalten.

(5) Hat eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter die Arbeit als „ungenügend“ bezeichnet, muß ein weiteres Gutachten eingeholt werden.

Differieren die Gutachten um mehr als eine Note (Differenz größer als 1,0), kann auf Antrag eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses ein weiteres Gutachten eingeholt werden.

(6) Der Prüfungsausschuß stellt die Note der Dissertation fest. Sie lautet bei einem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Gutachten

von 1,0 bis 1,50 „sehr gut“

von 1,51 bis 2,50 „gut“

von 2,51 bis 3,0 „befriedigend“

über 3,0 „ungenügend“.

Lauten beide Einzelnoten „sehr gut“ (1.0) und beantragen in ihren Gutachten beide Gutachterinnen bzw. Gutachter das Prädikat „ausgezeichnet“, so kann der Prüfungsausschuß auf Grund eines einstimmigen Beschlusses das Prädikat „ausgezeichnet“ erteilen.

(7) Der Bewerberin bzw. dem Bewerber wird die Annahme der Dissertation mitgeteilt. Gleichzeitig wird der Termin der Disputation festgesetzt. Die Noten der Dissertation werden nach Abschluß der Disputation mitgeteilt.

Die Gutachten können nach Abschluß des Verfahrens eingesehen werden.

(8) Ist die Gesamtnote der Dissertation ungenügend (über 3,0) oder lauten zwei von drei Gutachten auf „ungenügend“, so ist die Dissertation abgelehnt. Das Promotionsverfahren ist damit erfolglos abgeschlossen.

§ 10

Disputation

(1) Nach Annahme der Dissertation (oder der ihr vergleichbaren Leistungen) findet eine Disputation statt, zu der die Bewerberin bzw. der Bewerber von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs eingeladen wird.

(2) Die Disputation findet frühestens zwei Wochen, spätestens drei Monate nach Annahme der Dissertation als weitere Promotionsleistung statt. Der Termin der Disputation wird vom Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem Promotionsausschuß und nach Rücksprache mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber festgesetzt.

(3) Die Disputation findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Sie wird durch ein Referat der Bewerberin bzw. des Bewerbers von 20 bis maximal 30 Minuten Länge über wesentliche Grundlagen, Inhalte und Ergebnisse der Dissertation eingeleitet. Daran schließt sich eine Diskussion von etwa 60 Minuten über methodisch und inhaltlich mit der Dissertation in Verbindung stehende Fragen an. Darüber hinaus muß sich die Diskussion auf allgemeinere Fragen aus dem Umfeld der Dissertation beziehen.

Die Disputation wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet und von zwei Gutachtern nach § 8 Absatz 2 protokolliert und bewertet. Frageberechtigt sind die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die weiteren benannten Fragestellerinnen und Fragesteller.

(4) Die Disputation findet in der Regel hochschulöffentlich statt. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers ausgeschlossen werden.

(5) Der Prüfungsausschuß setzt unter maßgeblicher Berücksichtigung des ihm von den Gutachterinnen und Gutachtern der Disputation vorgelegten Gutachtens die Note für die Disputation fest. § 9 Absatz 3 sowie Absatz 6 gelten entsprechend.

(6) Erhält die Disputation die Note ungenügend, so ist sie nicht bestanden. In diesem Fall kann sie frühestens nach drei Monaten, spätestens nach einem Jahr einmal wiederholt werden.

(7) Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber den Termin der Disputation, so gilt diese als nicht bestanden. Diese Entscheidung wird aufgehoben, wenn innerhalb von 48 Stunden ein ärztliches Attest vorgelegt wird oder ein anderer vom Prüfungsausschuß anerkannter Hinderungsgrund vorgelegen hat.

§ 11

Festsetzung der Gesamtnote

(1) Ist die Disputation bestanden, so legt der Prüfungsausschuß anhand des arithmetischen Mittels der ungerundeten Note der Dissertation und der Disputation die Gesamtnote fest. Dabei ist die Dissertation (oder sind die ihr vergleichbaren Leistungen) gegenüber der Disputation doppelt zu gewichten.

(2) Die Gesamtnote kann lauten:

sehr gut

gut

befriedigend.

Hat sowohl die Dissertation als auch die Disputation das Prädikat „ausgezeichnet“ erhalten, so wird das Prädikat „ausgezeichnet“ vergeben. In der Doktorurkunde sind die Noten der Dissertation und der Disputation zusätzlich zur Gesamtnote mit ihren Abstufungen numerisch auszudrucken.

(3) Die bzw. der Prüfungsausschußvorsitzende gibt die Gesamtbewertung über den Promotionsausschuß dem Fachbereichsrat und der Bewerberin bzw. dem Bewerber zur Kenntnis. Anschließend vollzieht der Fachbereichsrat die Promotion. Im übrigen gilt § 14 Absatz 1. Die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs stellt der bzw. dem Promovierten eine vorläufige Bescheinigung aus, in der das Prädikat der Dissertation und die Gesamtnote enthalten sind.

§ 12

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach bestandener Disputation hat die Bewerberin bzw. der Bewerber die Dissertation zu veröffentlichen, soweit sie nicht bereits veröffentlicht wurde (§ 6 Absatz 3).

(2) Bei der Veröffentlichung der Dissertation hat die Bewerberin bzw. der Bewerber die Form zu beachten, die in den Richtlinien für das Promotionsverfahren (§ 15) vorgeschrieben wird. Die Dekanin/der Dekan gibt die Arbeit nach Vorlage einer Korrektur- und Freigabebestätigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zum Druck frei.

(3) Der Fachbereichsrat legt im Einklang mit den Anforderungen der Staats- und Universitätsbibliothek die Anzahl der gedruckten Pflichtexemplare der Dissertation fest; ebenso legt er fest, inwieweit und in welcher Weise gedruckte Exemplare durch andere Informationsträger ersetzt werden können.

(4) Auf Antrag kann der Promotionsausschuß genehmigen, daß eine vom Original abweichende (z.B. zur Publikation gekürzte) Fassung veröffentlicht wird, wenn die Gutachterinnen und Gutachter bestätigen, daß diese Fassung den wesentlichen Inhalt der Dissertation wiedergibt. Die

Dissertation kann auch in mehreren aufeinanderfolgenden Teilen publiziert werden.

§ 13

Verleihung des Doktorgrades

(1) Wenn Dissertation und Disputation mindestens als befriedigend bewertet wurden und die Bewerberin bzw. der Bewerber die Dissertation in einer vom Fachbereichsrat beschlossenen Form veröffentlicht hat oder die bevorstehende Veröffentlichung glaubhaft belegt, verleiht der Fachbereich den akademischen Grad der Doktorin bzw. des Doktors der Naturwissenschaften durch Aushändigung oder Zustellung einer von der Dekanin bzw. vom Dekan des Fachbereichs unterzeichneten und mit dem Siegel des Fachbereichs versehenen Urkunde.

(2) Vor Empfang des Doktorbriefes ist die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht berechtigt, den Titel einer Doktorin bzw. eines Doktors der Naturwissenschaften zu führen.

§ 14

Überprüfung des Verfahrens

(1) Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses oder des Prüfungsausschusses kann die Bewerberin bzw. der Bewerber Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen, über den der Fachbereichsrat gemäß § 63 Absatz 5 Satz 2 und § 61 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes zu entscheiden hat.

(2) Auf Antrag eines Mitgliedes der am Promotionsverfahren beteiligten Ausschüsse müssen Verfahrensangelegenheiten dem Fachbereichsrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

(3) Das Recht einer oder eines Beteiligten oder der Bewerberin bzw. des Bewerbers, eine Überprüfung des Promotionsverfahrens durch den Ausschuß für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs des Akademischen Senats

herbeizuführen, bleibt unberührt. Beteiligte sind Betreuerin bzw. Betreuer und die Mitglieder der am Promotionsverfahren beteiligten Ausschüsse.

§ 15

Richtlinien für das Promotionsverfahren

Der Fachbereichsrat erläßt die zur Durchführung dieser Promotionsordnung erforderlichen Richtlinien auf Vorschlag des Promotionsausschusses; insbesondere regelt er die Einzelheiten des Promotionsverfahrens und gibt – soweit erforderlich – Formblätter heraus.

§ 16

Aberkennung

Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Die Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Mit diesem Tage tritt die Promotionsordnung des Fachbereichs Biologie der Universität Hamburg vom 9. Dezember 1988, zuletzt geändert am 8. Dezember 1992, für den Fachbereich Biologie außer Kraft.

(2) Bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung wird auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers nach der in Absatz 1 Satz 2 genannten Promotionsordnung verfahren. Der Antrag ist zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion gemäß § 6 Absatz 1 zu stellen.

Hamburg, den 1. Juni 1999

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Amtl. Anz. S. 1746